

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 322, 253, 286, 313 (a.F.), 325, 551 Ziff. 7;
Hochschullehrer-Vergütungsordnung Berlin vom
28. März 1949 (HVO)

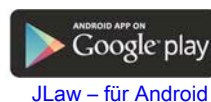
Leitsätze:

K e i n e
(vgl. BAG 23, 343 [346] = AP Nr. 13 zu
§ 322 ZPO sowie BAG AP Nr. 2 zu § 22 KO)

Aktenzeichen: 4 AZR 317/76
Urteil des BAG vom 12. Oktober 1977 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 317/76

4 (5) Sa 8/65 Berlin

Verkündet am
12. Oktober 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts nach § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Steingen für Recht erkannt:

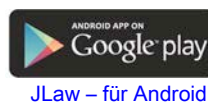
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. März 1976 - 4 (5) Sa 8/65 - wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage, soweit damit die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Vergütung des Klägers nach der Vergütungsgruppe 2 der Hochschullehrer-Vergütungsordnung vom 28. März 1949 für die Zeit ab 1. Januar 1974 begehrt wird, als unbegründet abgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 12. Februar 1947 im Beleuchtungs-technischen Institut der Technischen Universität B beschäftigt. Zwischen ihm und seinem Dienstherrn wurden bei den Gerichten für Arbeitssachen und bei den Verwaltungsgerichten mehrere Vorprozesse geführt. Am 6. Dezember 1954 wurde das Arbeitsverhältnis der Parteien von der Beklagten fristlos gekündigt. Die hiergegen vom Kläger erhobene Kündigungswiderrufsklage blieb in allen Instanzen erfolglos (vgl. Urteil des BAG vom 11. Juli 1958 = BAG 6, 109 bzw. AP Nr. 27 zu § 626 BGB). In dem beim Arbeitsgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 20 Ca 91/57 geführten weiteren Vorprozeß hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt,

"daß er zur Technischen Universität B in einem seit dem 15. 2. 1951 nach der Vergütungsgruppe 2 der Hochschullehrer-Vergütungsordnung vom 28. März 1949 zu bewertenden Angestelltenverhältnis stehe,
hilfsweise festzustellen,
daß der Kläger zur Technischen Universität B in einem seit dem 15. 2. 1951 nach der VergGr. II TQA (Oberingenieur) zu bewertenden Angestelltenverhältnis stehe."

Das Arbeitsgericht Berlin hat diese Klage durch Urteil vom 28. April 1960 abgewiesen. Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Juni 1962 - 4 Sa 78/60 - wurde die Berufung des Klägers in vollem Umfange zurückgewiesen.

Ein zwischen dem Kläger und der Beklagten sowie dem Land B anhängiges sozialgerichtliches Verfahren endete mit einem vor dem Landessozialgericht Berlin am 10. Juni 1964 abgeschlossenen Vergleich (- L 9 Kr 32/62 -).

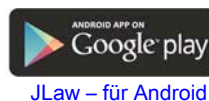
Seit dem 1. Mai 1970 war der Kläger bei der Dokumentations- und Informationsstelle für Elektrotechnik in B (EIB) beschäftigt. Durch Vertrag vom 23. November 1973 wurde diese Dokumentations- und Informationsstelle ab 1. Januar 1974 der beklagten Universität eingegliedert, wobei diese sich verpflicht-

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

tete, das Personal der EIB vom gleichen Zeitpunkt an in ihre Dienste zu übernehmen. Seitdem steht auch der Kläger wieder in den Diensten der Beklagten.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger erneut die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1952 Vergütung nach der VergGr. 2 der Hochschullehrer-Vergütungsordnung vom 28. März 1949 zu zahlen. Hilfsweise hat er die Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht begehrt. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er sei schon seit September 1948 Leiter des Beleuchtungstechnischen Instituts der beklagten Universität gewesen. Sein Arbeitsverhältnis habe über den 6. Dezember 1954 hinaus fortbestanden. Das bestätige auch der vor dem Landessozialgericht am 10. Juni 1964 zwischen den Prozeßparteien abgeschlossene Vergleich, ferner ein Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 1968. Über die Klageforderung sei auch bis jetzt nicht rechtskräftig entschieden worden. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

"festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,
ihm ab 1. Dezember 1952 die Vergütung nach VergGr.
2 der HVO zu zahlen,

hilfsweise
den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Berlin
zu verweisen."

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Begehren des Klägers stehe die materielle Rechtskraft des Vorprozeßurteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 28. April 1960 (20 Ca 91/57) entgegen. Abgesehen davon sei der Kläger niemals Hochschullehrer gewesen, so daß die Klage jedenfalls auch nicht begründet sei. Zudem habe infolge der von ihr ausgesprochenen und von den Gerichten als wirksam bestätigten fristlosen Kündigung vom 6. Dezember 1954 ab zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis mehr bestanden. Daran ändere der vor dem Landessozialgericht am 10. Juni 1964 von den Parteien abgeschlossene Vergleich nichts.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat, da nach seiner Auffassung über die Klageforderung bereits rechtskräftig entschieden worden ist, die Klage durch Prozeßurteil als unzulässig abgewiesen und den Streitwert auf 7.200,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger klageerweiternd beantragt,

"in Abänderung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 ab Bezüge nach Gruppe 2 der Hochschullehrer-Vergütungsordnung (HVO) bzw. der entsprechenden Vergütungsgruppe der TQA bzw. des BAT zu gewähren, hilfsweise unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Berlin zu verweisen."

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 115.200,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Hauptanträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, jedoch mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Klage insoweit als unbegründet abgewiesen wird, als der Kläger mit ihr die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1974 Vergütung nach der VergGr. 2 der Hochschullehrer-Vergütungsordnung vom 28. März 1949 (HVO) zu zahlen.

Während das Landesarbeitsgericht die Klage wie schon das Arbeitsgericht insgesamt deswegen für unzulässig hält, weil einer neuen Entscheidung die materielle Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 28. April 1960 (20 Ca 91/57) entgegenstehe, ergibt sich die Unzulässigkeit bezüglich des Antrages des Klägers auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn Vergütung nach der der HVO

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"entsprechenden Vergütungsgruppe der TQA bzw.
des BAT"

zu zahlen, bereits aus einem anderen Rechtsgrund. Insoweit fehlt es nämlich schon an der erforderlichen Bestimmtheit des Klageantrages im Sinne von § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Die ohnehin heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der HVO lassen nämlich keinerlei Vergleiche mit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung zum BAT bzw. zur TQA zu, so daß nicht ersichtlich ist, welche tarifliche Vergütung insoweit vom Kläger überhaupt begehrt wird. Auch das zur Auslegung seines Klageantrages mitheranzuziehende Sachvorbringen des Klägers gibt hierzu keinerlei Aufschluß. Damit legt der Kläger die Höhe seiner insoweit begehrten Vergütung in das gerichtliche Ermessen, ohne Anhaltspunkte dafür zu geben, welche konkrete Vergütung an ihn gezahlt werden soll. Diese Verfahrensweise ist mit § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO unvereinbar (vgl. Urteil des Senats vom 4. Mai 1977 - 4 AZR 755/75 -, [demnächst] AP Nr. 17 zu § 611 BGB Bergbau, mit weiteren Nachweisen).

Im übrigen ist die Klage bezüglich des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 1973, wie die beiden Vorinstanzen insoweit mit Recht annehmen, im Hinblick auf die materielle Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 28. April 1960 (20 Ca 91/57) unzulässig. Mit dem Landesarbeitsgericht ist dabei von § 322 Abs. 1 ZPO auszugehen, wonach Urteile der Zivilgerichte der materiellen Rechtskraft insoweit fähig sind,

"als über den durch die Klage erhobenen Anspruch
entschieden ist."

Damit bleibt die materielle Rechtskraft von Zivilprozeßurteilen, wie das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht folgert, auf die im Vorprozeß jeweils entschiedenen Ansprüche beschränkt. Umgekehrt bedeutet das, daß nur bezüglich eines kongruenten Streitgegenstandes eine neue Klage ausgeschlossen sein soll. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß aus dem gleichen Sachverhalt zwischen denselben Parteien über eine daraus abgeleitete zivil-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

rechtliche Rechtsfolge anders entschieden wird, wenn hierüber bereits durch ein älteres Urteil rechtskräftig entschieden worden ist, wobei zur Bestimmung des jeweiligen Streitgegenstandes vornehmlich auf die Klageanträge und die Urteilsformeln abzustellen ist, jedoch auch Tatbestände und Entscheidungsgründe der Urteile mitherangezogen werden können (vgl. die Urteile des Senats vom 18. Mai 1977 - 4 AZR 18/76 -, [demnächst] AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT und vom 17. März 1976 - 4 AZR 77/75 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 22 KO im Anschluß an BAG 23, 343 [346] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO mit weiteren Nachweisen).

Zutreffend folgert das Landesarbeitsgericht schon aus den insoweit übereinstimmenden und auch hinreichend deutlichen Klageanträgen, daß der Kläger sowohl in dem rechtskräftig entschiedenen Vorprozeß als auch im nunmehr anhängigen Rechtsstreit dasselbe Klagebegehren verfolgt, soweit er die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt, an ihn ab 1. Dezember 1952 Vergütung nach der VergGr. 2 HVO zu zahlen. Derselbe Schluß ergibt sich aber auch aus dem Tatbestand sowie den Entscheidungsgründen des Vorprozeßurteils, wie das Landesarbeitsgericht gleichfalls mit Recht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung hervorhebt.

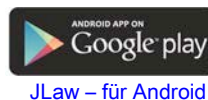
Da aus den zuvor dargelegten Gründen die Klage bezüglich des Zeitraumes bis 31. Dezember 1973 wegen der Rechtskraft des Vorprozeßurteils unzulässig und deswegen mit Recht durch Prozeßurteil abgewiesen worden ist, kommt es insoweit auf die vom Kläger in der Revision erhobenen materiell-rechtlichen Einwendungen nicht an. Dabei verkennt der Kläger zudem, daß das Landesarbeitsgericht, vor dem die letzte mündlichen Verhandlung im Vorprozeß am 7. Juni 1962 stattgefunden hat, mit Recht als Bestandteil der damaligen Tatsachenlage mitberücksichtigt hat, daß zu diesem Zeitpunkt infolge der fristlosen Kündigung der Beklagten vom 6. Dezember 1954 seit vielen Jahren kein Arbeitsverhältnis mehr zwischen den Parteien bestand. Demgegenüber kann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sich der Kläger auch nicht etwa auf den von den Parteien am 10. Juni 1964 vor dem Landessozialgericht Berlin abgeschlossenen Vergleich berufen (Bl. 22 der Vorakten), denn dieser befaßt sich nicht mit der von der Beklagten dem Kläger gegenüber ausgesprochenen fristlosen Kündigung und dem Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses der Parteien, wofür die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch überhaupt nicht zuständig wären. Schließlich verkennt der Kläger, daß der nunmehr einer Sachentscheidung im Wege stehende, rechtskräftig entschiedene Vorprozeß ebenfalls wie der vorliegende zwischen dem Kläger und der Beklagten und nicht etwa zwischen dem Kläger und einem anderen Rechtssubjekt geführt worden ist. Deswegen kann auch ein Verstoß gegen § 325 ZPO, von dem die Revision spricht, insoweit nicht vorliegen.

Soweit der Kläger für den Zeitraum ab 1. Januar 1974 die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn Vergütung nach der VergGr. 2 HVO zu zahlen, ist die Klage jedoch entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht unzulässig. Dadurch daß mit Wirkung vom 1. Januar 1974 die Dokumentations- und Informationsstelle für Elektrotechnik von der beklagten Universität übernommen und deren Bestandteil wurde und auch die Arbeitsverhältnisse der betreffenden Arbeitnehmer auf die Beklagte übergingen, ist nämlich eine neue Tatsachenlage eingetreten, die zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozeß weder gegeben noch voraussehbar war. Daher endet auch die materielle Rechtskraft des Vorprozeßurteils zwischen den Parteien am 31. Dezember 1973.

• Jedoch ist die Klage für die Folgezeit unschlüssig und demgemäß als unbegründet abzuweisen. Der Kläger hat nämlich nicht vorgetragen, daß er Mitglied einer derjenigen Verbände war oder ist, die die als Tarifvertrag anzusehende Hochschullehrer-Vergütungsordnung vom 28. März 1949 auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen haben, so daß die HVO für ihn niemals mit den tarifrechtlichen Wirkungen der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG ge-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

golten hat. Aus dem Klagevorbringen ergibt sich aber auch kein Anhaltspunkt dafür, daß zwischen den Parteien aufgrund entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung die HVO hat gelten sollen. Der Kläger hat schließlich auch nicht vorgebracht, daß er nach dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte bei dieser als Professor gleich welcher Art tätig gewesen ist, so daß er insoweit auch die Tätigkeitsmerkmale dieses Tarifvertrages jedenfalls nicht erfüllt. Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Auch die weiteren prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils entsprechen in jeder Beziehung den gesetzlichen Anforderungen von § 313 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ZPO a.F.. Auch soweit die Revision unter Hinweis auf § 286 ZPO rügt, das Vorprozeßurteil sei nicht zwischen den derzeitigen Prozeßparteien ergangen, geht diese Rüge fehl, denn der Kläger hat ausweislich der dem Senat vorliegenden Beakten schon in dem Vorprozeß, wie auch die Vorinstanzen mit Recht annehmen, die Beklagte klageweise in Anspruch genommen. Auch der Hinweis der Revision auf § 551 Ziff. 7 ZPO ist unbegründet, denn das angefochtene Urteil ist im Sinne der gesetzlichen Erfordernisse begründet. Die Akten des Landessozialgerichts brauchte das Landesarbeitsgericht entgegen der weiteren Rüge der Revision schon deswegen nicht beizuziehen, weil der daraus allein interessierende Vergleich vom 10. Juni 1964 Bestandteil der Vorakte war (Bl. 22 daselbst). Im übrigen liegt die Beiziehung derartiger Prozeßakten in aller Regel im Bereiche des pflichtgemäßen und durch die Revisionsgerichte nur beschränkt nachprüfbaren Ermessens der Tatsachengerichte (vgl. Urteil des Senats vom 10. März 1977 - 4 AZR 675/75 -, [demnächst] AP Nr. 9 zu § 313 ZPO, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger
nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr.Auffarth,

Dr. Feller

zugleich für den in
Urlaub befindlichen Richter
Dr. Neumann

Pfister

Steingen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)